



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2019

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 14.02.2019

Keine Parteien mehr in die Stadthalle

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat im Januar 2019 beschlossen, dass städtische Immobilien wie die Stadthalle nicht mehr an Parteien vermietet werden dürfen. Hintergrund war der mehrfach gerichtlich gescheiterte Versuch der Stadt, eine Vermietung der Stadthalle an die NPD zu verhindern.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen hessischen Städten und Gemeinden gibt es vergleichbare Beschlüsse?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob die Widmungsbeschränkung der Stadt Büdingen für die Willi-Zinnkann-Halle (vgl. § 1 Nr. 1e der entsprechenden Benutzungsordnung Stand 25. Januar 2019: „Eine Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Fraktionen und ihnen nahestehenden Organisationen wird ausgeschlossen. Es sei denn, die Veranstaltung selbst hat einen überparteilichen Charakter, wie z.B. eine Podiumsveranstaltung mit Teilnahme mehrerer Parteien“) in gleicher oder ähnlicher Form auch von anderen hessischen Gemeinden zur Regelung des Zugangsanspruchs zu ihren öffentlichen Einrichtungen nach § 20 HGO verwendet wird.

Die Gemeinden unterlagen insofern zu keiner Zeit einer Meldepflicht gegenüber der (örtlich und instanziell) zuständigen staatlichen Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine entsprechende Abfrage bei allen 423 Städten und Gemeinden war innerhalb der Beantwortungsfrist der Kleinen Anfrage nicht möglich.

Frage 2. Ist ein derartiger Beschluss vereinbar mit dem Recht aus Art. 8 Abs. 1 GG, der die Organisation und Vorbereitung von Versammlungen, die Wahl des Versammlungsorts und -Zeitpunkts, die Leitung und die Teilnahme an der Versammlung einschließlich der An- und Abreise schützt?

Frage 3. Ist ein derartiger Beschluss vereinbar mit dem Recht aus Art. 9 GG, der die Gründungs- und Betätigungsfreiheit schützt und als Grundrecht des Einzelnen, aber auch von Parteien gilt?

Frage 4. Ist ein derartiger Beschluss mit dem Recht aus Art. 21 GG vereinbar, der den politischen Parteien den Auftrag erteilt, die politische Beteiligung der Bürger und die Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen herzustellen und zu gewährleisten und der nach der Rechtsprechung des BVerfG selbstverständlich auch den Parteien der Minderheit zusteht, da diese die politische Opposition bilden und diese erst wirksam machen (BVerfGE 20, 56, 101)?

Frage 5. Wo anders als auf Parteitag bzw. Parteiveranstaltungen kann die grundsätzliche Festlegung der politischen Positionen nach den Grundsätzen innerparteilicher Demokratie erfolgen und sind auch deshalb Behinderungen dieser Veranstaltungen unverhältnismäßig und verfassungswidrig?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist keine Gerichtsentscheidung bekannt, die den Parteien bzw. ihren Ortsvereinen ein unmittelbar aus den genannten Verfassungsnormen abgeleitetes Recht garantiert, dass jede kommunale Halle stets (auch) für Parteiveranstaltungen zur Verfügung stehen müsse und eine entgegen-

stehende Widmungseinschränkung schlechthin mit Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 9 GG oder Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar wäre. Dies ist zur Gewährleistung der notwendigen inneren Willensbildung der Parteien auch nicht erforderlich.

Das Sächsische OVG hat mit Urteil vom 12. April 2001 (Az. 3 BS 10/01) in einem Parallellfall vielmehr betont, dass es „den Gemeinden aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich freisteht, Parteien ihre gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder diese von der Nutzung auszuschließen“. Ein für alle Parteien geltender Überlassungsausschluss sei unter den Gesichtspunkten des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Willkürverbots nicht zu beanstanden. Die Zulassung einer Partei (im konkreten Fall: der NPD) trotz Widmungsausschlusses unmittelbar aufgrund des Art. 21 GG komme im Einzelfall nur höchst ausnahmsweise in Betracht; generell erscheine dies im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) durchaus problematisch.

Frage 6. Hält aus Rechtsgründen die Begründung, man wolle in Büdingen nicht länger als Veranstaltungsort der NPD bundesweit genannt werden auch im Zuge der Prüfung der Verhältnismäßigkeit?

Die Stadt Büdingen, die für die NPD offenbar ein besonders begehrter Veranstaltungsort zu sein scheint, hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 (Az. 2 BvB 1/13), die NPD trotz ausdrücklich attestierter verfassungsfeindlicher Zielsetzung nicht gem. Art. 21 Abs. 2 GG zu verbieten, zunächst versucht, den Zugangsausschluss auf die rechtsextreme Partei zu beschränken. Während in der Rechtsliteratur zunächst in der Tat darüber diskutiert wurde, ob die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte „Verfassungsfeindlichkeit“ ein zulässiges und ausreichendes Differenzierungskriterium bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen an Parteien darstellen könne (vgl. den Überblick in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 21. Juni 2018 „Nutzung öffentlicher Versammlungsstätten durch verfassungsfeindliche Parteien“, Az. WD 3 - 3000 - 175/18), hat sich jedoch schließlich in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Auffassung durchgesetzt, dass es in der Frage der Gleichbehandlung allein darauf ankommt, ob eine Partei verboten ist oder nicht.

Die Stadt Büdingen ist daher gegen Ende des Jahres 2018 (vom VG Gießen) und zu Beginn des Jahres 2019 (vom Hess. VGH) zweimal zur Überlassung der Willi-Zinnkann-Halle an die NPD verpflichtet worden. Erst nach diesen Prozessniederlagen hat sich die Stadt zum Überlassungsausschluss zu Lasten aller politischen Parteien entschlossen. Ein unverhältnismäßiges Vorgehen kann der Stadt Büdingen somit nicht vorgeworfen werden.

Frage 7. Gibt es eine kommunalaufsichtsrechtliche Möglichkeit, gegen diesen Beschluss der SVV in Büdingen vorzugehen, und wenn ja, wird die Landesregierung diesen Weg wählen?

Die staatliche Kommunalaufsicht ist in gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten (Art. 28 Abs. 2 GG) verfassungsrechtlich auf die reine Rechtsaufsicht beschränkt (Art. 137 Abs. 3 HVerf.). Mangels eines Rechtsverstoßes der Stadt Büdingen kommt ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht in Betracht.

Wiesbaden, 12. März 2019

Peter Beuth